

Stand: ~~04.06~~30.05.2008 17.45 Uhr

E N T W U R F

Vertrag über die Beteiligung von Kapitalanlegern an den Verkehrs-, Logistik- und zugehörigen Dienstleistungs- gesellschaften der Deutsche Bahn AG („Beteiligungsvertrag“)

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

(„Bund“)

vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung („BMVBS“)
und das Bundesministerium der Finanzen („BMF“)

und

der Deutsche Bahn AG

(„DB AG“)

und

der DB Mobility Logistics AG

(„DB ML AG“)

Präambel

1. Die Parteien verfolgen das Ziel, die Verkehrs-, Logistik- und zugehörigen Dienstleistungsgesellschaften („DB ML-Gesellschaften“) der DB AG und ihrer Tochterunternehmen im Sinne des § 290 Abs. 1 Satz 1 HGB (insgesamt „DB Konzern“) innerhalb des DB Konzerns zu bündeln und teilweise zu privatisieren. Die beabsichtigte Teilprivatisierung der DB ML-Gesellschaften stellt einen entscheidenden Schritt zur Vollendung der 1994 begonnenen Eisenbahnstrukturreform dar und leistet einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Entlastung des Bundeshaushalts und zur zukunftsorientierten Aufstellung des DB Konzerns, insbesondere mit Blick auf die beginnende Öffnung der nationalen Eisenbahnmärkte in der Europäischen Union mit der Zielrichtung eines europäischen Binnenmarktes für den schienengebundenen Personen- und Gütertransport und des damit einhergehenden zunehmenden internationalen Wettbewerbs auf der Schiene.

2. Die konzernrechtliche Zusammenfassung von Eisenbahninfrastruktur-, Verkehrs-, Logistik- und Dienstleistungsunternehmen unter der einheitlichen Leitung der DB AG als Muttergesellschaft bleibt auch nach erfolgter Teilprivatisierung der DB ML-Gesellschaften erhalten. Private Investoren werden bis zur Höhe von 24,9 Prozent mittelbar an den DB ML-Gesellschaften beteiligt.

3. Die DB AG ist als konzernleitende Holdinggesellschaft strukturiert. Unter der einheitlichen Leitung der DB AG sind alle operativen Gesellschaften innerhalb des DB Konzerns in den Ressorts „Infrastruktur und Dienstleistungen“, „Personenverkehr“ sowie „Transport und Logistik“ zusammengefasst.

4. Gegenstand dieses Beteiligungsvertrages ist die Bündelung der DB ML-Gesellschaften unter einer Holdinggesellschaft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, die im alleinigen Anteilsbesitz der DB AG steht („DB ML AG“). Unter Beteiligung des Bundes wird es privaten Investoren ermöglicht, sich in Höhe von bis zu 24,9 Prozent an der DB ML AG zu beteiligen.

5. Der innerhalb des DB Konzerns bestehende konzerninterne Arbeitsmarkt bleibt auch nach erfolgter Teilprivatisierung der DB ML-Gesellschaften erhalten.

6. Die Eisenbahninfrastrukturunternehmen („EIU“) des Bundes (DB Netz AG, DB Station & Service AG und DB Energie GmbH) sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Die EIU verbleiben als eigenständige Unternehmen im alleinigen Beteiligungsbesitz der DB AG. Außenstehenden Investoren wird kein Zugriff auf die EIU und die in ihrem Eigentum stehende Eisenbahninfrastruktur gewährt. Damit wird der in Art. 87e Abs. 4 des Grundgesetzes festgelegte Infrastruktur- und Angebotsverantwortung des Bundes Rechnung getragen. Hierzu gehört, dass der Bund dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere den Verkehrsbedürfnissen, beim Ausbau und Erhalt des Schienennetzes der Eisenbahnen des Bundes sowie deren Verkehrsangeboten auf diesem Schienennetz - als Ausdruck der Daseinsvorsorge für die Bürger – Rechnung trägt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien:

Abschnitt A

- Vertragsgegenstand –

§ 1

Vertragsgegenstand

Im Beteiligungsvertrag sind geregelt:

- (1) die Errichtung und Organisation der DB ML AG
- (2) die Festlegung von Satzungsbestimmungen von DB AG und DB ML AG
- (3) die Verpflichtung der DB AG zum Erhalt des integrierten Konzerns und des konzern-internen Arbeitsmarktes
- (4) Erhalt des Verkehrsangebots
- (5) die Beteiligung privater Investoren an der DB ML AG
- (6) die Beteiligung des Bundes am Privatisierungsverfahren
- (7) die Verwendung des Privatisierungserlöses

Abschnitt B

- Errichtung und Organisation der DB ML AG-

§ 2

Struktur des künftigen DB Konzerns

2.1 Die Struktur des DB Konzerns wird so verändert, dass die Mobilitäts- und Logistikbereiche unter dem Dach einer Holdinggesellschaft (DB ML AG) gebündelt werden.

2.2 Mit der 75,1% Beteiligung der DB AG an der DB ML AG bleibt der DB -Konzern in seiner heutigen Ausprägung erhalten. Der DB AG kommt weiterhin die Aufgabe als Konzernobergesellschaft zu.

2.3 Die Gesellschaften der nachfolgend aufgeführten Geschäftsfelder/Service Center werden von der DB AG auf die DB ML AG übertragen:

- (1) Fernverkehr mit der DB Fernverkehr AG sowie den Gesellschaften des Auto- und Nachtreiseverkehrs. Beteiligungen an internationalen Kooperationen wie Thalys und Aleo, sowie weiteren Beteiligungen;
- (2) Regio mit der DB Regio AG, der DB Regio NRW GmbH, der DB ZugBus Regionalverkehr AlbBodensee GmbH, die DB RegioNetz Vertrieb GmbH sowie andere regionale Nahverkehrs- und Busgesellschaften;
- (3) Stadtverkehr mit der DB Stadtverkehr GmbH, den S-Bahn-Gesellschaften Berlin und Hamburg sowie den regionalen Busgesellschaften;
- (4) Service-Center „Vertrieb“ des Personenverkehrs mit der DB Vertrieb GmbH, der Ameropa der DBDialog sowie weiteren Beteiligungen.

(5) Dienstleistungen mit den Gesellschaften für Reinigungs- und Facility-Management-Leistungen, der schweren Fahrzeuginstandhaltung, des Fuhrpark-Managements, der Sicherheitsleistungen, sowie kommerzielle IT- und Leistungen für Telekommunikation.

Eine vollständige Aufstellung der auf die DB ML AG zu übertragenden Gesellschaften und Beteiligungen ist diesem Vertrag als **Anlage** beigefügt.

2.4 Unter dem Dach der DB ML AG werden auch die Gesellschaften der Geschäftsfelder Schienengüterverkehr und Logistik zusammengefasst. Ein Beteiligungstransfer erübrigt sich hier, weil sich diese Gesellschaften bereits heute in unmittelbarem oder mittelbarem Beteiligungsbesitz der DB ML AG befinden.

2.5 Neben der DB ML AG hält die DB AG als Konzernobergesellschaft die 100 %-Beteiligungen an den Infrastrukturgesellschaften der Geschäftsfelder Netz, Personenbahnhöfe und Energie sowie des Service-Centers ProjektBau.

2.6 Zum Kreis der direkten Beteiligungen der DB AG gehören weiterhin alle Gesellschaften im Rahmen des konzernweiten Arbeitsmarktes und der Finanzierung des DB-Konzerns.

2.7 In ihrer Führungsverantwortung für den Gesamtkonzern behält die DB AG auch unverändert ihre Verantwortung für die Steuerung und Qualität der Infrastruktur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und im Rahmen der jeweils gültigen Finanzierungsregularien.

2.8 Für alle Unternehmen des DB Konzerns gelten die jeweils von der DB AG vorgegebenen Bilanzierungsgrundsätze. Die DB AG verpflichtet sich, diese Bilanzierungsgrundsätze uneingeschränkt ihrer eigenen Bilanzierung in den jeweiligen Einzel- und Konzernabschlüssen zugrunde zu legen. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung der DB AG.

§ 3

Konzernleitungs-, Service- und Gruppenfunktionen

3.1 Zu Sicherung des Fortbestands eines integrierten Konzerns unter der einheitlichen Leitung der DB AG verbleiben wesentliche strategische Konzernleitungsfunktionen sowie zentrale Gruppen- und Servicefunktionen bei der DB AG (insbesondere Unternehmensentwicklung/-strategie, Konzernvorstandsbüro, Konzernkommunikation).

3.2 Die DB AG verpflichtet sich, bei der Finanzierung und Organisation einschließlich der Managementstruktur der DB ML AG die Vorgaben zur getrennten Rechnungslegung, organisatorischen Trennung unabhängiger Entscheidungen sowie zur Unabhängigkeit des öffentlichen Betreibers der Schienenwege gemäß §§ 9, 9a AEG zu gewährleisten.

3.3 Die DB AG verpflichtet sich, der DB ML AG die von dieser benötigten Leistungen der Konzernleitungsfunktionen sowie zentralen Service- und Gruppenfunktionen auf Grundlage von Service- und Dienstleistungsvereinbarungen zu marktgerechten Konditionen zur Verfügung zu stellen.

3.4 Die DB ML AG verpflichtet sich, Leistungen der ihr zugewiesenen Service- und Gruppenfunktionen auch anderen Konzernbereichen des DB Konzerns zu marktüblichen Konditionen zur Verfügung zu stellen.

3.5 Sämtliche Leistungsverträge einschließlich ihrer Konditionen innerhalb des DB Konzerns müssen wie unter fremden Dritten abgeschlossen werden und die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Eisenbahninfrastrukturunternehmen gemäß §§ 9, 9a AEG dauerhaft sichern.

§ 4

Einbringung in die DB ML AG

4.1 Die unter § 2 vorzunehmenden Transfers von der DB AG auf die DB ML AG werden nach dem Umwandlungssteuergesetz im Rahmen eines Ausgliederungs- und Übernahmevertrages zwischen der DB AG als übertragendem Rechtsträger und der DB ML AG als übernehmendem Rechtsträger realisiert.

4.2 Übertragen wird jeweils das gesamte Vermögen sowie alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen einschließlich der Finanzschulden der zu übertragenden Gesellschaften.

4.3 Die Übertragung erfolgt gegen Gewährung von Anteilen an der DB ML AG. Dazu wird eine entsprechende Grundkapitalerhöhung bei der DB ML AG vorgesehen. Zur Übernahme der neuen Aktien wird ausschließlich die DB AG zugelassen. Der den Nennbetrag der Sacheinlage übersteigende Buchwert der Sacheinlage gemäß Abs. 1 wird in die Kapitalrücklage der DB ML AG eingestellt.

§ 5

Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge

5.1 Die zwischen der DB AG und den Gesellschaften der Eisenbahninfrastruktur bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge werden unverändert weitergeführt.

5.2 Zwischen der DB AG und DB ML AG wird bis zur Beteiligung außenstehender Aktionäre ebenfalls ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bestehen. Mit der Aufnahme außenstehender Aktionäre endet dieser Vertrag.

5.3 Zwischen der DB ML AG und den ihr zugeordneten Gesellschaften werden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge so geschlossen, dass die steuerliche Organschaft weiter gewährleistet ist.

5.4 Die steuerlichen Verlustvorträge verbleiben bei der DB AG. Die Verrechnungsmöglichkeit dieser Verlustvorträge mit Erträgen aus den Gesellschaften der DB ML AG endet mit der Aufnahme von außenstehenden Aktionären und der Auflösung der Organschaft zwischen DB AG und DB ML AG.

§ 6

Aufsichtsratsbesetzung

Für die Bestellung und den Widerruf der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner der DB ML AG findet bei der Ausübung der Beteiligungsrechte der DB AG § 32 Mitbestimmungsgesetz Anwendung.

Abschnitt C

- Festlegung der Satzungsbestimmungen von DB AG und DB ML AG-

§ 7

Satzung der DB AG

Der Erhalt des integrierten Konzerns und der 75,1% Beteiligung der DB AG an der DB ML AG sowie ~~dereiner -100% Beteiligung~~ ~~Mehrheitsbeteiligung~~ der DB ML AG an den Eisenbahnverkehrsunternehmen i. S. d. § 2 Abs. 1 AEG (DB Regio AG, DB Fernverkehr AG und Railion Deutschland AG) und den Logistikunternehmen (Schenker AG) wird als satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der DB AG festgeschrieben.

§ 8

Satzung der DB ML AG

Zur Absicherung der ~~Mehrheitsbeteiligung~~ ~~100% Beteiligung~~ der DB ML AG an den Eisenbahnverkehrsunternehmen i. S. d § 2 Abs. 1 AEG (DB Regio AG, DB Fernverkehr AG und Railion Deutschland AG) und den Logistikunternehmen (Schenker AG) verpflichtet sich die DB AG, die Aufrechterhaltung der ~~Mehrheitsbeteiligung~~ ~~100% Beteiligung~~ der DB ML AG an den Eisenbahnverkehrs- und Logistikunternehmen als satzungsmäßigen Unternehmensgegenstand der DB ML AG festzuschreiben.

Abschnitt D

- Verpflichtung der DB AG zum Erhalt des integrierten Konzerns und des konzerninternen Arbeitsmarktes -

§ 9

75,1% Beteiligung der DB AG an der DB ML AG

9.1 Die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages unter der einheitlichen Leitung der DB AG zusammengefassten Eisenbahninfrastruktur-, Verkehrs-, Logistik- und Dienstleistungsunternehmen bilden auch nach der Bündelung der DB ML-Gesellschaften unter dem Dach der DB ML AG einen Konzern unter der einheitlichen Leitung der DB AG.

9.2 Zur Sicherstellung der in Abs. 1 genannten Konzernstruktur verpflichtet sich die DB AG, 75,1 % der Anteile und 75,1 % der Stimmrechte an der DB ML AG zu halten.

§ 10

100% BMehrheitsbeteiligung der DB ML AG an den Eisenbahnverkehrs- und Logistikunternehmen

Die DB ML AG verpflichtet sich gegenüber dem Bund, ~~die jeweilige Mehrheit der~~ alle Anteile und ~~die Mehrheit der~~ alle Stimmrechte an den Eisenbahnverkehrsunternehmen i.S.d. § 2 Abs. 1 AEG (DB Regio AG, DB Fernverkehr AG und Railion Deutschland AG) und Logistikunternehmen (Schenker AG) zu halten.

§ 11

Maßnahmen nach § 65 BHO

Die DB AG und die DB ML AG verpflichten sich, Maßnahmen nach § 65 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) in Verbindung mit Nr. 2.2 und 2.1 zu § 65 BHO der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung nur mit Einwilligung des Bundes durchzuführen.

§ 12

Stimmbindungsverträge / Stimmrechtsvollmachten

12.1 Die DB AG verpflichtet sich, keine Vereinbarungen abzuschließen, nach denen sie sich gegenüber Dritten dazu verpflichtet, das Stimmrecht in der Hauptversammlung der DB ML AG nicht oder in einem bestimmten Sinne auszuüben.

12.2 Die DB AG verpflichtet sich, Dritten keine Vollmachten zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung der DB ML AG zu erteilen.

§ 13

Konzerninterner Arbeitsmarkt

Die DB AG verpflichtet sich, den konzerninternen Arbeitsmarkt aufrechtzuerhalten. Soweit dazu Vereinbarungen mit den Tarifvertragspartnern getroffen werden, ist die Bundesregierung über deren Inhalt zu informieren.

Abschnitt E

- Erhalt des Verkehrsangebots -

§ 14

Erhalt des Verkehrsangebots

Damit der Bund seiner grundgesetzlichen Verantwortung nach Art. 87e Abs. 4 GG nachkommen kann, verpflichtet sich die DB ML AG, dem BMVBS so frühzeitig wie möglich vor jedem Fahrplanwechsel über alle beabsichtigten wesentlichen Veränderungen ihres Personenfernverkehrsangebotes unter Darlegung der zugrundeliegenden Bedarfsanalysen zu berichten.

~~Die DB ML AG verpflichtet sich, rechtzeitig vor beabsichtigten wesentlichen Veränderungen des Personenverkehrsangebotes das BMVBS umfassend unter Darlegung der zugrundeliegenden Bedarfsanalysen zu informieren, um sicherzustellen, dass der Bund seiner grundgesetzlichen Verantwortung nach Art 87e Abs. 4 GG nachkommen kann.~~

Abschnitt F

- Beteiligung privater Investoren an der DB ML AG-

§ 15

Art und Umfang der Privatisierung

15.1 An der DB ML AG können sich neben der DB AG private Investoren bis zur Höhe von 24,9 Prozent-beteiligen.

15.2 Die Beteiligung privater Investoren kann durch außerbörslichen Verkauf sowie durch Notierung der Aktien der DB ML AG an einem organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 5 WpHG erfolgen.

Abschnitt G

- Beteiligung des Bundes am Privatisierungsverfahren -

§ 16

Zustimmungsvorbehalte

16.1 Folgende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Teilprivatisierung der DB ML AG bedürfen des Einvernehmens mit dem BMF und dem BMVBS:

- (1) Beauftragung der die Teilprivatisierung begleitenden Banken einschließlich der Mandatierungsbedingungen;
- (2) Beauftragung weiterer Berater;

- (3) Entscheidung darüber, ob die Teilprivatisierung über eine Privatplatzierung, ein öffentliches Angebot oder eine Kombination aus beidem erfolgt;
- (4) Entscheidung über den Gegenstand des Angebots (Altaktien, neue Aktien oder eine Kombination aus beidem);
- (5) Entscheidung über Umfang und Struktur des Aktienangebots;
- (6) Entscheidung, ob die Zulassung der Aktien der DB ML AG zum Börsenhandel beantragt wird und an welcher Börse dieser Antrag gestellt wird;
- (7) Auswahl der Investorenzielgruppen;
- (8) inhaltliche Abstimmung des Wertpapierprospekts;
- (9) Entscheidung über den Emissionspreis;
- (10) Entscheidung über die Durchführung des Angebots nach Billigung des Wertpapierprospekts;
- (11) Entscheidung über die Zuteilungsstruktur;

16.2 DB AG und DB ML AG verpflichten sich, BMF und BMVBS die zur Herstellung des Einvernehmens nach Abs. 1 erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

§ 17

Steuerungsgruppe und Lenkungskreis

17.1 Zur Koordination der Teilprivatisierung richten BMF, BMVBS, **BMWi** und die DB AG eine Steuerungsgruppe ein. Sie berät alle Angelegenheiten, die nach Auffassung wenigstens einer Seite eine wesentliche Frage hinsichtlich des Börsengangs der DB ML AG darstellt. Den Vorsitz führt das BMF.

17.2 Der Steuerungsgruppe gehören je vier Vertreter der DB AG und des Bundes nach Abs. 1 an.

17.3 Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Steuerungsgruppe wird die entsprechende Frage dem Lenkungskreis vorgelegt.

17.4 Kommt die Steuerungsgruppe nicht zu einer einvernehmlich vertretenen Entscheidung, trifft die Entscheidung der Lenkungskreis unter Vorsitz des BMF.

17.5 Der Lenkungskreis setzt sich aus ~~zweieinem~~ Mitgliedern des Vorstands der DB AG sowie ~~dreizwei~~ Vertretern des Bundes zusammen. Der Lenkungskreis kann seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit treffen.

Abschnitt H

- Privatisierungserlös -

§ 18

Verfahren zur Weiterleitung des Privatisierungserlöses

18.1 Die Parteien sind sich einig, dass ~~dervon dem~~ Erlös aus der Veräußerung der Aktien an der DB ML AG („Privatisierungserlös“) ~~ein zwischen Bund und DB vor der Teilprivatisierung festzulegender Betrag~~ dem Bund als Alleinaktionär der DB AG im Rahmen des aktienrechtlich Zulässigen 2008 in bar zufließen soll, abzüglich eines zwischen Bund und DB AG vor der Teilprivatisierung festzulegenden Betrag-es, der im Unternehmen verbleiben soll. DB AG und DB ML AG verpflichten sich, alle erforderlichen Beschlüsse zu fassen und Maßnahmen zu treffen, die für eine unverzügliche Zuleitung des in Satz 1 genannten Anteils am Privatisierungserlös an den Bund notwendig sind.

18.2 Für den Fall, dass der Bund den an ihn nach Abs. 1 weiterzuleitenden Teil des Privatisierungserlöses nicht in 2008 erhalten hat, verpflichtet sich die DB AG in dem auf die Teilprivatisierung folgenden Jahr eine Abschlagszahlung auf den in dem Jahr der Teilprivatisierung erwirtschafteten Bilanzgewinn gemäß § 59 AktG in Höhe des nach § 1 dem Bund zustehenden Teil des Privatisierungserlöses noch fehlenden Betrages vorzunehmen. Die DB AG verpflichtet sich, unverzüglich alle für eine Abschlagszahlung aktienrechtlich erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, insbesondere nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Teilprivatisierung erfolgt ist, unverzüglich einen vorläufigen Abschluss zu erstellen und über die Abschlagszahlung zu beschließen sowie die erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen.

Abschnitt I

- Schlussbestimmungen -

§ 19

Anlagen, Gesetzesänderung, Salvatorische Klausel

19.1 Anlagen sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

19.2 Wird eine in diesem Vertrag in Bezug genommene gesetzliche Bestimmung geändert und berührt diese Änderung die in diesem Vertrag geregelten wesentlichen Interessen der Parteien, so werden die Parteien die betreffende Regelung dieses Vertrages entsprechend dem ursprünglich mit dieser Regelung verfolgten Zweck anpassen.

19.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung als ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

19.4 Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates der DB AG.

19.5 Vor Abschluss ist der Beteiligungsvertrag dem Bundestagsausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie dem Haushaltsausschuss vorzulegen.

